

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Winterdienst**

## **1. Geltungsbereich und Dauer des Vertragsverhältnisses**

### **1.1.**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über den „ Winterdienst „ , die vom Auftragnehmer abgeschlossen werden . Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nicht anerkannt.

Eine von diesen AGB abweichende Vereinbarung geht diesen AGB nur dann vor, wenn die Vereinbarung schriftlich getroffen wurde . Der Schriftlichkeit genügt auch eine E-Mail. Zum räumlichen Umfang der übernommenen Verpflichtungen hat der Plan im Zweifel jedenfalls Vorrang und diesen AGB.

### **1.2.**

Das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrags aus wichtigen Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für die Auflösung durch den Auftragnehmer ist insbesondere der Zahlungsverzug des Auftraggebers um mehr als 14 Tage. Eine Mahnung oder Nachfristsetzung ist nicht erforderlich.

### **1.3.**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich eines Sub- Auftragnehmers zu bedienen.

## **2. Leistungsumfang**

### **2.1.**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich anhand der vertraglichen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Vertrag näher spezifizierten Verkehrsflächen im Zeitraum vom 1. November bis zum 15. April des Folgejahres winterdienstlich zu betreuen.

Die winterdienstliche Betreuung umfaßt die Reinigung von Schnee und Bestreuung bei Glatteis, wobei diese Leistungen wie folgt spezifiziert werden.

### **2.2.**

Der Auftragnehmer übernimmt die den Eigentümer treffenden Pflichten gem. §93 StVO insoweit, als er im vereinbarten Zeitraum (Pkt. 2.1.) zwischen 6 Uhr und 22 Uhr die vereinbarten Flächen (siehe Plan) insoweit von Schnee und Verunreinigungen säubert und bei Schnee und Glatteis bestreut, wobei der erste Einsatz binnen sieben Stunden ab Liegenbleiben des Schnees erfolgt. Bei Bedarf wird die Reinigung/ Streuung in Intervallen von fünf bis sieben Stunden wiederholt. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Durchführung sowie die Wahl des Streumittels obliegt dem Auftragnehmer.

### **2.3.**

Die Räumung von Flächen, die nicht der StVO unterliegen (Hofflächen, Parkplätze) ist ausdrücklich zu beauftragen. Wird der Auftrag angenommen gelten auch für diese Flächen die hier vereinbarten Rahmenbedingungen über den Inhalt der übernommenen Räumpflicht.

### **2.4.**

Als Streumaterial wird Streusplitt oder ein zulässiges Auftaumittel verwendet. Eine Haftung für allenfalls daraus entstehende Schäden wird nicht übernommen.

### **2.5.**

Im Falle von extremen Niederschlägen (Mengen, Dauer) kann eine Räumung innerhalb der oben genannten Intervalle nicht gewährleistet werden. Die winterdienstliche Betreuung erfolgt allerdings spätestens 5 Stunden nach Ende dieser extremen Niederschläge.

### **2.6.**

Die Reinigung von Schnee und Bestreuung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen der StVO. Besteht kein Gehsteig/ Gehweg, so wird der Straßenrand einen Meter breit geräumt. Nicht der StVO unterliegende Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen, Privatstraßen werden in der Breite von 2,5 Meter geräumt. Zugänge von Häusern und Müllhäuschen sowie Fahrradständern – soweit anhand des Planes beauftragt – auf der Breite von einem Meter.

### **2.7.**

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eisablagerungen zu entfernen, die nicht auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (etwa bei defekten Dachrinnen, Dachlawinen, defekten Wasserleitungen, Schmelzwasser etc.). Dies kann jedoch gesondert beauftragt werden.

## **2.8.**

Zur Beseitigung der Ursachen für die Ablagerung von Eis und Schnee ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, wie beispielsweise defekte Dachrinnen und defekte Wasserabläufe. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, für die Beseitigung von Schneeweichten und Eisbildung auf den Dächern zu sorgen. Diese Arbeiten sind von entsprechenden Fachunternehmen durchzuführen. Dafür hat der Auftraggeber selbst Sorge zu tragen (§ 93 Abs. 2 StVO.).

## **2.9.**

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Verkehrsflächen zu reinigen, die unzugänglich, verschlossen, verstellt oder unbegehrbar sind, etwa durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen etc. Der Auftragnehmer hat diesbezüglich auch keine Hinweispflicht dem Auftraggeber gegenüber. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Vorfeld die Nutzer der Liegenschaft (Eigentümer, Mieter, Besucher,...) so zu instruieren, daß ein reibungsloser Winterdienst möglich ist. Eine Räumung oder Streuung solcher Flächen ist gesondert zu beauftragen und der Zugang dann entsprechen zu gewährleisten / etwa durch Übergabe eines Schlüssels; Entfernen von Fahrzeugen, etc.).

## **2.10.**

Grundvoraussetzung für die Schneeräumung der vereinbarten Flächen ist eine entsprechende Schneelagerfläche, wobei der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, den Schnee höher als 80 cm aufzuschütten, sodaß sich die geräumte Fläche bei größeren Schneemengen entsprechend reduzieren kann.

## **2.11.**

Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet den Schnee abzutransportieren. Er wird jedoch den Auftraggeber darüber verständigen, daß die Schneemengen abzutransportieren sein werden und obliegt es dem Auftraggeber den Schnee selbst, durch Dritte oder durch entsprechende Beauftragung des Auftragnehmers zu verbringen oder verbringen zu lassen.

## **2.12.**

Die Entfernung von Streusplitt erfolgt am Saisonende. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen, oder Grünflächen sonst bearbeiten oder zu revitalisieren. Die Kosten der fachgerechten Entsorgung des Streugutes trägt der Auftraggeber. Barauslagen sind keinesfalls von einer Pauschale oder monatlichen Rechnung abgedeckt.

## **2.13.**

Sollte es für die Gemeinde, in welcher das zu betreuende Objekt liegt, spezielle Verordnungen über den Winterdienst geben, werden diese nur Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Der Schriftlichkeit genügt auch eine E-Mail.

## **2.14.**

Es wird vereinbart, daß der Auftragnehmer nach seinem Ermessen zur Verringerung der Gefahr von Glatteisbildung und bei Glatteisbildung prophylaktisch bestreuen kann, wobei die Wahl des Streumittels dem Auftragnehmer obliegt. Dazu wird festgehalten, daß insbesondere Streusplitt wirksam ist und daher auch nicht entfernt werden darf. Wenn das Streugut durch andere Personen als den Auftragnehmer, bzw. / seinem Mitarbeiter entfernt wird, entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.

## **2.15.**

Bei andauerndem gefrierenden Regen erfolgt eine Bestreuung in vom Auftragnehmer geplanten Intervallen, welche insbesondere auch von der Wetterlage, der Verkehrslage und den zu Verfügung stehenden Maschinen und Mitarbeitern abhängig ist.

## **2.16.**

Wird ein Auftrag nach dem 1. November übernommen, besteht eine Haftung des Auftragnehmers nur dann, wenn die vertragsgegenständlichen Flächen um 22:00 Uhr des Vortages geräumt und in einem verkehrssicheren Zustand waren. Zur Kontrolle des Zustandes findet eine gemeinsame Begehung statt.

### **3. Sonderleistungen**

#### **3.1.**

**Separat zu beauftragende Sonderleistungen sind z.B.:**

- der Abtransport von Schnee von den zu räumenden Flächen oder den Schneelagerplätzen;
- Aufhäufung von Schnee über eine Höhe von 80 cm;
- Schneeräumung und Bestreuung von verparkten Flächen;
- Schwarzräumung;
- Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneeweichten am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangenen Dachlawinen, etc. möglich erscheint;
- Aufstellung von Warnstangen oder sonstige Kennzeichnung von durch Dachlawinen gefährdeten Stellen;

Die Vergütung dieser Sonderleistungen erfolgt separat entsprechend der Vereinbarung, im Zweifel zu ortsüblichen Stundensätzen.

### **4. Haftung**

#### **4.1.**

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Leute wird ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden, die durch Zufall, höhere Gewalt oder das Verhalten des Auftraggebers, oder diesem zurechenbarer Dritter (z.B.: Mieter, Besucher) entsteht, ist daher jedenfalls ausgeschlossen.

#### **4.2.**

Ausgeschlossen ist auch die Haftung für Schäden, die sich auf bereits geräumten Flächen ereignen, die nachträglich durch Dritte verunreinigt wurden.

#### **4.3.**

Es besteht keine Haftung für Schäden, die im Zuge der ortsüblichen Räumung entstehen, etwa durch den Einsatz von Räumgeräten oder Streugut (inkl. Schäden an Verkehrsflächen, nicht ersichtlichen Einfassungen etc.). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen zu kennzeichnen.

#### **4.4.**

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Lagerung von Schnee entstehen.

#### **4.5.**

Schäden sind unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche ab Erkennbarkeit, an den Auftragnehmer zu melden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

#### **4.6.**

Der Auftragnehmer übernimmt über den hier vereinbarten Leistungs- und Haftungsumfang hinaus keinesfalls eine weitergehende den Auftraggeber allenfalls treffende Haftung nach anderen Bestimmungen.

### **5. Entgelt**

#### **5.1.**

Das vereinbarte Entgelt gilt für eine Wintersaison und ist jeweils im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats fällig, jedenfalls unverzüglich nach Rechnungslegung. Für zukünftige Saisons wird das Entgelt jährlich auf Basis des VPI mit dem Ausgangsmonat des Beginnes des Winterdienstes, für den das zu valorisierende Entgelt vereinbart wurde, angepaßt.

#### **5.2.**

Ein Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer von seiner Haftung und seiner Leistungspflicht. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen zwischen Unternehmern, jedenfalls aber in Höhe von 9% p.a. vereinbart. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche mit der Hereinbringung der Forderung verbundenen Kosten (Mahn- und Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten) zu tragen.

#### **5.3.**

Das vereinbarte Entgelt gebührt unabhängig von den wetterbedingt anfallenden Arbeiten in vollem

Umfang. Es gebührt auch dann, wenn die Arbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen (z.B.: Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte).

## **6. Kennzeichnung**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm betreuten Liegenschaften durch Anbringung von Firmenschildern an Hauswänden, Zäunen etc. zu kennzeichnen. Im Falle der Tauwetterkontrolle ist der Auftragnehmer berechtigt, Haken zur Befestigung der Warnstangen anzubringen. Für aus der Montage dieser Objekte allenfalls entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

## **7. Datenschutz**

Zur Erfüllung des Vertrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt in Einklang mit der DSGVO. Für genauere Informationen wird auf die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers verwiesen.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

### **8.1.**

Von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftlichkeit genügt auch eine E-Mail.

### **8.2.**

Es gilt österreichisches Recht. Im Falle von Streitigkeiten mit Auftraggebern, die nicht den Bestimmungen des KSchG unterliegen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

### **8.3**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein, so vereinbaren die Vertragsparteien, dies durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.